

während jeweils auf den nächsten Montag nach St. Jakobstag, auch ohne allen Betrug. Und diese beiden Jahrzeiten soll man begehen jährlich beide mit einem gesungenen Totenamt am Abend und morgens mit vier Messen. Und soll auch jedesmal Totenamt und Jahrzeit jährlich bezahlt werden, jeweils ohne Verzug auf den Tag, wie die Jahrzeit fällt und begangen wird, mit fünf Schilling guter Pfennige, Konstanzer Münze oder Münze, die dann genehm ist ohne Betrug einem Leutpriester zu Feldkirch, wer der ist und seinen Helfern, ausserdem mit einer Spende für arme Leute, von weissen, pfennigwerten Broten vom Markt auch zu jeder der beiden Jahrzeiten, ohne allen Betrug. Es ist auch beredet, falls diese Jahrzeiten eines Jahres übersehen würden und unbegangen blieben, so sollen sie dann ohne Widerrede fallen von der Pfarrkirche an St. Johanneskirche⁵. Und wenn sie da dann auch so übersehen und nicht begangen würden, wie oben bestimmt ist, so sollen sie dann unverhindert ohne irgendwelche Widerrede wiederum gefallen sein an die Pfarrkirche St. Nikolaus; der Wechsel soll so immerwährend bleiben. Nun sind diese Güter und Zinse, die zu diesen beiden Jahrzeiten völlig gehören und darauf verwendet sind: zum ersten auf Rotkäpplis Haus und Hofstatt 18 Schilling Pfennig Zins; dann auf der Eberlinin Haus zwei Viertel Weizenzins; dann auf des Hüssen Haus drei Viertel Weizenzins; dann auf des Redrers Haus zwei Viertel Weizenzins; dann von Burkard Lütin drei Viertel Weizenzins. Dann von dem Marxer³ zu Eschen zehn Viertel Weizenzins, alles Feldkircher Mass⁴ und zwei Schilling Pfennig Geld, alles Konstanzer Münze. Dazu ist auch ausbedungen und beredet: falls ich oder meine Erben oder Nachkommen diese Jahrzeiten jährlich nicht bezahlten mit Pfennigen und mit Spenden, jeweils auf die Zeit, wie oben bestimmt ist und so Jahr und Tag ungezahlt vorbeigehen liessen, so sollen denn die vorgenannten Güter und Zinse alle gar und gänzlich fallen und verfallen sein ohne irgendwelche Widerrede dem Leutpriester zu Feldkirch oder St. Johann⁵, von welcher der beiden Seiten dann die Jahrzeiten begangen werden. Und die sollen dann diese Zinse gänzlich zu ihren Händen nehmen und soll sie daran niemand hindern noch beirren so oder so, in keiner Weise. Und sollen auch sie dann diese Jahrzeiten begehen und leisten, vollkommen in aller Weise und Ordnung, wie hier oben wohl bestimmt ist, dass dadurch Gott gelobt werde und die Seelen getröstet